

**Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Abwassersatzung der Gemeinde Trappenkamp  
(einschließlich des I. und II. Nachtrages)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der § 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 9. September 2004 folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Abschnitt: Allgemeines**

§ 1 Allgemeines

**II. Abschnitt: Abwasserbeitrag**

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

§ 8 Vorauszahlungen; Ablösung

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

**III. Abschnitt: Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

§ 10 Entstehung des Erstattungsanspruchs

**IV. Abschnitt: Abwassergebühr**

§ 11 Grundsatz

§ 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 13 Gebührensatz

§ 14 Gebührenpflichtige

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

**V. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 17 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Datenverarbeitung

§ 20 Inkrafttreten

## **I. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.9.1984 als eine öffentliche Einrichtung.
2. Die Gemeinde erhebt nach Maßnahme dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
  - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
  - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren).
3. Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) und b) ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

## **II. Abschnitt: Abwasserbeitrag**

### **§ 2 Grundsatz**

1. Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstückanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
2. Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen, bzw.
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn die Grundstücke nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

#### **§ 4** **Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

1. Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
2. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, wird bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
3. Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt:
  - a) bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann,
  - c) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 des Baugesetzbuches - BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze – nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der tatsächlichen Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
  - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2; die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt:

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden; Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,

c) soweit kein Bebauungsplan besteht bzw. im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe bestimmt sind, bei bebauten sowie bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen, oder soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, festgesetzten bzw. nach Buchstabe b) berechneten Vollgeschosse,

d) wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung eines Grundstücks die Anzahl der entsprechend den Buchstaben a) bis c) ermittelten Vollgeschosse überschritten wird, die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse,

e) bei mit einem Kirchengebäude bebauten bzw. bebaubaren Grundstücken, bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan Sport-, Fest-, Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe, Garagen oder Stellplätze festgesetzt sind bzw. die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Bau GB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe g) – ein Vollgeschoss angesetzt.

5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 5 Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt je m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche 1,84 Euro.

## **§ 6**

## **Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch für den Beitrag. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 7**

#### **Entstehung der Beitragspflicht**

1. Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
2. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

### **§ 8**

#### **Vorauszahlungen; Ablösung**

1. Auf Anträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird; § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.
2. Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf eine Ablösung besteht nicht.

### **§ 9**

#### **Veranlagung und Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

### **III: Abschnitt: Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

### **§ 10**

#### **Entstehung des Erstattungsanspruchs**

Stellt die Gemeinde auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlichen entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, §§ 6 und 9 Satz 1 gelten entsprechend.

## **IV. Abschnitt: Abwassergebühr**

### **§ 11 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

### **§ 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

1. Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
2. Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
3. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs- bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der gebührenpflichtigen Person geschätzt.
4. Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat die gebührenpflichtige Person der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monaten anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die die gebührenpflichtige Person auf ihre Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde ausnahmsweise auf solche Messeinrichtungen verzichtet, können als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, d.h.
  - a) Wassermengen bis 5 m<sup>3</sup> monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
  - b) hauswirtschaftlich genutztes Wasser,
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und

d) das zur Sprengung von Vor- und Hofgärten verwendete Wasser, sofern die Sprengfläche 500 qm nicht übersteigt,

werden auf Antrag abgesetzt.

### **§ 13 Gebührensatz**

Für häusliches und gewerbliches Abwasser wird eine einheitliche Gebühr von 2,15 Euro je m<sup>3</sup> erhoben.

### **§ 14 Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer bzw. zur Nutzung dinglich berechtigte Person ist. Sind mehrere Gebührenpflichtige vorhanden, so haften sie gesamtschuldnerisch. Dies gilt bei Wohnungs- und Teileigentum entsprechend.
2. Beim Wechsel der Gebührenpflicht geht diese mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf die neue pflichtige Person über. Wenn die bisherige pflichtige Person die Mitteilung über den Wechsel (§ 17) versäumt, so haftet sie neben der neuen pflichtigen Person für die Gebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen.

### **§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist bzw. der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück aus Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Wasser endet.

### **§ 16 Veranlagung und Fälligkeit**

1. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf die laufende Benutzungsgebühr sind Vorauszahlungen in elf monatlichen Teilbeträgen – jeweils zum 05. eines Monats, beginnend ab Monat Februar – zu entrichten. Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes wird der Gesamtverbrauch abgerechnet und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Erforderliche Nachzahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Überzahlte Gebühren werden auf die Vorauszahlungen des kommenden Abrechnungszeitraumes verrechnet oder auf Antrag erstattet.
2. Durch Abgabenbescheid werden die Vorauszahlungen für den kommenden Abrechnungszeitraum neu festgesetzt. Soweit die Gebühr auf Grundlage der durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 2 Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. Bei neu angeschlossenen Abnehmern setzt die Gemeinde die Vorauszahlungen aufgrund von Vergleichsdaten anderer Abnehmer fest.

3. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat die gebührenpflichtige Person der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt die gebührenpflichtige Person der Aufforderung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, den Verbrauch zu schätzen.
4. Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorauszahlungen. Die Gebühr und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **V. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 17**

#### **Auskunfts-, Anzeige-, und Duldungspflicht**

1. Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechts- oder Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl von der veräußernden als auch von der erwerbenden Person innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat die pflichtige Person dieses unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben dieses zu ermöglichen.

### **§ 18**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 12 Abs. 4 sowie § 17 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 19**

#### **Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauBG und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

2. Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Feststellung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
4. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und der nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit dem für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Trappenkamp vom 12.11.1993 in der Fassung der V. Nachtragssatzung vom 20.06.2003, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung verschiedener Gebührensatzungen vom 22.03.2004, außer Kraft.

Trappenkamp, den 10. September 2004

(Siegel)

gez.

Manfred Künkel  
1. stv. Bürgermeister

**Geänderte Fassung 14.07.2009**